

## Erläuterungen zum Nichtvollzugsverfahren

im Erzbistum Paderborn (vgl. cc. 1697-1706 CIC)

Die Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe wird auf dem Gnadenwege durch den Papst gewährt; sie kann nicht auf dem Wege der Klage, sondern nur bittweise begehrt werden. Die Stichhaltigkeit des Auflösungsantrags wird nicht in einem Gerichts-, sondern in einem Verwaltungsverfahren überprüft; die Beweiserhebungen werden nach den Normen eines Streitprozesses vorgenommen.

Eine rechtmäßig geschlossene Ehe gilt als nicht vollzogen, solange der eheliche Beischlaf nicht stattgefunden hat. Allein die Eheleute sind berechtigt, die Auflösung einer nichtvollzogenen Ehe zu erbitten. Zuständig für die Entgegennahme des Bittgesuchs ist der Diözesanbischof des Wohnsitzes bzw. Nebenwohnsitzes des Bittstellers bzw. der Bittstellerin.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat folgende Unterlagen dem Erzbischöflichen Offizialat Paderborn vorzulegen:

1. Gesuch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin an den Hl. Vater in Rom um Auflösung der Ehe. Dieses Schreiben soll die Bitte um Auflösung, die Behauptung des Nichtvollzugs sowie eine Begründung für das Auflösungs-gesuch beinhalten.
2. Antragsschreiben an den Erzbischof von Paderborn mit der Bitte, das Nichtvollzugsverfahren zu eröffnen; dieses Antragsschreiben soll weiterhin enthalten:
  - 2.1 Name, Konfession und Anschrift beider Eheleute;
  - 2.2 Datum der Eheschließung und Scheidung der Ehe;
  - 2.3 Abriss der Ehegeschichte (Umstände des Kennenlernens, Heiratsmotiv, Verlauf der Ehe, Umstände der endgültigen Trennung);
  - 2.4 Begründung für den behaupteten Nichtvollzug;
  - 2.5 Beweisangebot: Anschriften von Personen, die um den Nichtvollzug wissen; Anschriften von Ärzten, Therapeuten und Seelsorgern, die eventuell konsultiert wurden; Entbindungen von der Schweigepflicht für den zuletzt genannten Personenkreis;
  - 2.6 Benennung von Glaubwürdigkeitszeuginnen und Zeugen;
  - 2.7 Staatliche und kirchliche Trauungsurkunden sowie das Scheidungsdokument, jeweils in beglaubigter Fotokopie.

Im Zuge der Beweiserhebung kann eine ärztliche Untersuchung der Eheleute angeordnet werden, wenn dadurch der Beweis für den Nichtvollzug der Ehe erbracht wird. Eine Einsicht in das aufgekommene Aktenmaterial durch die Parteien gibt es nicht.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme werden die Akten an das Gericht der Römischen Rota übersandt; die Entscheidung über das Bittgesuch wird den Parteien durch das Paderborner Offizialat mitgeteilt.

Die vom Gericht der Römischen Rota erhobenen Gebühren werden vom Erzbistum Paderborn getragen.

3. Kontakt: Erzbischöfliches Diözesan- und Metropolitengericht  
Paderborn  
Postfach 1480, 33044 Paderborn

Besucheranschrift:  
Domplatz 26, 33098 Paderborn

Geschäftsstelle:

Stefan Gulde

Tel.: 05251 125-1215

Fax: 05251 125-1560

E-Mail: [offizialat@erzbistum-paderborn.de](mailto:offizialat@erzbistum-paderborn.de)

Sprechzeiten der Geschäftsstelle:

Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr